

## Nutzungsordnung für das Dresden Center for Nanoanalysis (DCN) der Technischen Universität Dresden

08.01.2015

Die Leitung des Dresden Center for Nanoanalysis erlässt folgende Nutzungsordnung:

### §1 Aufgabe und Geltungsbereich

Das Dresden Center for Nanoanalysis (DCN) (<http://www.tu-dresden.de/dcn>) der Technischen Universität Dresden (TUD) wurde gemeinsam mit dieser und dem Exzellenzcluster „Center for Advancing Electronics Dresden“ (cfaed) im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder ins Leben gerufen. Es fungiert als Technologieplattform, die Forschungs- und Serviceleistungen sowie die Gerätenutzung für inner- und außeruniversitäre Partner anbietet. Hierbei sollen bspw. Synergien bei der Anwendung kostspieliger Geräte bestmöglich genutzt sowie eine effiziente Geräteauslastung ermöglicht werden.

Das DCN mit seinen angebotenen Leistungen ist grundsätzlich sowohl für das Personal der Technischen Universität Dresden als auch für externe, universitätsfremde Personen zugänglich. Für die Durchführung von Experimenten und für die Datenauswertung steht nach Anfrage fachlich kompetentes Personal zur Verfügung, das bei der Planung der Versuche beratend zur Seite steht, die Messungen am Gerät übernimmt und sowohl die Rohdaten als auch eine erste Auswertung der generierten Daten liefert. Eine aktive Beteiligung der Nutzer ist ausdrücklich erwünscht.

Das DCN verfügt über Geräte am zentralen Standort sowie über weitere dezentrale Geräte. Der aktuelle Gerätepool ist einsehbar auf der Homepage des DCN ([www.tu-dresden.de/dcn](http://www.tu-dresden.de/dcn)).

Die vorliegende Nutzungsordnung unterscheidet die zur Nutzung stehenden Geräte (siehe Anlage 3) in folgende drei Geräteklassen:

Klasse I: DCN-Geräte

Der Gerätestandort befindet sich in den Laborräumen des DCN an der TUD.

Klasse II: TUD-Geräte

Der Gerätestandort befindet sich an Instituten/Fakultäten/Einrichtungen der TUD, ausgenommen der Geräte am DCN, und die Geräte sind Eigentum der TUD.

Klasse III: TUD-externe Geräte

Der Gerätestandort befindet sich außerhalb der Institute/Fakultäten/Einrichtungen der TUD, und die Geräte sind nicht Eigentum der TUD.

Die Nutzungsordnung regelt die Nutzung der Geräte der Klasse I sowie die Verfahrensweise bei der Nutzung von Geräten der Klasse II und III. Ebenso regelt sie die Inanspruchnahme der vom DCN angebotenen Service- und Forschungsleistungen.

## **§ 2 Zulassung als Gerätenutzer**

- (1) Geräte alle Geräteklassen dürfen nur von zugelassenen Nutzern genutzt werden.
- (2) Die Zulassung als Gerätenutzer wird auftragsbezogen erteilt und erfolgt nach schriftlicher Angebotsannahme und mit Bestätigung der Kenntnisnahme der vorliegenden Nutzungsordnung mittels Unterzeichnung (siehe Anlage 1).
  - (2.1) Für die Nutzung der Geräte der Klasse II - III gilt zusätzlich zu der vorliegenden Nutzungsordnung, die spezifische Nutzungsordnung der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Wissenschaftler von Kollaborationen mit Professoren des DCN, die keine zugelassenen Nutzer entsprechend § 2(2) sind, dürfen nur unter der direkten Anleitung und Aufsicht des Professors oder des zuständigen geräteverantwortlichen Personals Geräte nutzen, und nur, nachdem sie die Kenntnisnahme dieser Ordnung mit ihrer Unterschrift bestätigt und der Professor entsprechende Nutzungszeiten über das DCN gebucht hat.
- (4) Die DCN-Leitung kann jederzeit nach Absprache die Zulassung als Gerätenutzer befristen, in Art und Umfang begrenzen, oder aus wichtigem Grund ablehnen oder zurücknehmen.

## **§ 3 Buchung der Gerätenutzung**

- (1) Alle Geräte der Klassen I – III können stundenweise, i.d. R. mit aber auch ohne Operator (§3 (3)), über das DCN gebucht werden.
- (2) Nutzer dürfen ein Gerät nur in dem von ihnen gebuchten Zeitraum benutzen. Eine Verlängerung des Nutzungszeitraums kann ausschließlich durch das geräteverantwortliche Personal des DCN vorgenommen werden, wenn die dafür benötigte Zeit nicht durch einen Dritten belegt ist.
- (3) Bei Buchung ohne Operator ist vor der Erstbenutzung eines Gerätes der Klasse I, jeder Nutzer zu einer bedienungstechnischen Einweisung durch das geräteverantwortliche Personal des DCN verpflichtet. Die mit der Einweisung vorgegebenen Bedienungsanweisungen sind ausnahmslos einzuhalten und schriftlich zu bestätigen. Im Zweifelsfall ist das geräteverantwortliche Personal des DCN vor dem nächsten Bedienungsschritt zu befragen. Die Einweisung ist mit einer Sicherheitsbelehrung verbunden, die ggf. auch die Begrenzung des Zugangs des Nutzers zu anderen Bereichen des DCN einschließt. Die Sicherheitsbelehrung ist ebenfalls schriftlich zu bestätigen.
- (4) Während der Nutzung entstehende Experimentaldaten werden auf einem Server des ZIH gespeichert. Dazu meldet sich der Nutzer mit seinen persönlichen ZIH-Logindaten an oder bekommt einen Gastaccount mit Zugangsdaten zugewiesen. Die Nutzung der Computer des DCN außer für die experimentelle Arbeit, z. B. zum Besuch von Internetseiten und das Abrufen von E-Mail, ist unzulässig. Für auf der jeweiligen Festplatte zwischengespeicherte Daten kann keine Gewähr übernommen werden. Daten, die außerhalb der dafür vorgesehenen Datenträgerbereiche gespeichert werden, können jederzeit gelöscht werden. Nach Ablauf eines Monats können alle Daten ohne Rückfrage gelöscht werden, bei Kapazitätsengpässen auch vorher, nach einer Benachrichtigung des Nutzers per E-Mail.

(5) Nutzer können bis zu 24 Stunden vor dem geplanten Arbeitsbeginn ihre Buchung ändern bzw. löschen lassen. Hierzu genügt eine Mitteilung an das DCN per Email, Telefon oder Fax. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Buchung als verbindlich. Die Reservierung von Nutzungszeiten kann frühestens einen Monat im Voraus erfolgen.

(6) Das geräteverantwortliche Personal des DCN kann aus zwingend notwendigen technischen Gründen (ohne zeitliche Befristung) oder organisatorischen Gründen (bis zu 24 Stunden vor dem geplanten Arbeitsbeginn), Buchungen rückgängig machen. Die betroffenen Nutzer sind darüber unverzüglich direkt zu informieren.

(7) Jeder zugelassene Nutzer kann für die gebuchte Arbeitszeit an Geräten der Klasse I bei der Leitung des DCN einen Zugang zu den Arbeitsräumen beantragen. Dieser erfolgt i.d.R. durch Aushändigung des Laborschlüssels, sofern dies erforderlich ist. Der Schlüssel ist nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zurückzugeben. Mit dem Schlüssel darf nur der zugelassene Nutzer den Bereich des DCN betreten. Ebenfalls darf nur das zuvor gebuchte Gerät genutzt werden.

#### **§ 4 Buchung von Serviceleistungen und Forschungsleistungen**

(1) Serviceleistungen umfassen die wissenschaftliche Betreuung des Nutzers (z.B. Probenuntersuchungen, Probenpräparation etc.) während des gebuchten Zeitraumes. Art und zeitlicher Umfang der Serviceleistungen werden auf Grundlage der individuellen Anfrage vom DCN vereinbart.

(2) Forschungsleistungen werden individuell auf Anfrage vereinbart.

#### **§ 5 Entgelt für Gerätenutzung**

(1) Die gebuchte Gerätenutzungszeit wird nach Art und Umfang in einem Leistungsnachweis erfasst und abgerechnet.

(2) Die Höhe des gerätespezifischen Entgelts pro gebuchte Nutzungsstunde erfolgt entsprechend der Gebührenordnung des DCN. Die Gebührenordnung ist beim Administration Manager des DCN erhältlich. Gegebenenfalls fallen zusätzlich Operatorkosten an, sofern die Gerätenutzung zzgl. Operator gebucht wurde.

(3) Die Zeit für die Ersteinweisung an Geräten der Klasse I ist Benutzungszeit, die durch das geräteverantwortliche Personal des DCN durchgeführt und gerätespezifisch abgerechnet wird. Die Ersteinweisung für inneruniversitäre Nutzer der Geräteklasse I ist entgeltfrei.

(3.1) Die Regelung der Abrechnung der Ersteinweisungszeit an den Geräten der Klasse II – III wird auf Anfrage mitgeteilt.

(4) Für gebuchte Nutzungszeiten, in denen ein Gerät defekt ist, oder aus sonstigen technischen oder organisatorischen Gründen nicht genutzt werden kann, wird kein Entgelt erhoben.

## **§ 6 Entgelt für Serviceleistungen und Forschungsleistungen**

(1) Die für den Nutzer erbrachten Serviceleistungen werden nach Art und Umfang in einem Leistungsnachweis erfasst und abgerechnet.

(4) Für Serviceleistungen des DCN ist vom Nutzer ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe durch die Art und den Umfang der Serviceleistung bestimmt wird. Die Höhe des Entgelts für Serviceleistungen wird individuell auf Grundlage der nutzerspezifischen Anforderungen festgelegt. Hierfür ist rechtzeitig eine Angebotsanforderung an das DCN zu richten.

## **§ 7 Allgemeine Pflichten des Nutzers**

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, das DCN so zu nutzen, dass der allgemeine Betrieb des DCN nicht gestört wird. Insbesondere hat er auf andere Benutzer Rücksicht zu nehmen, das DCN und seine Geräte sorgfältig und schonend zu benutzen, Beschädigungen oder Störungen möglichst zu vermeiden sowie unverzüglich dem Personal zu melden und in den Räumen des DCN und bei Inanspruchnahme dessen Geräte den Weisungen des geräteverantwortlichen Personals des DCN Folge zu leisten.

(2) Die Geräte des DCN sollen vor allem zu wissenschaftlichen Zwecken und nur nach den Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis genutzt werden.

(3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, einem Dritten Rechte an den Geräten des DCN einzuräumen.

(4) Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Laborarbeiten (allgemeine Sicherheit, Lasersicherheit, Chemiesicherheit, etc.) müssen gemäß denen an der TU Dresden geltenden Vorschriften eingehalten werden.

(4.1) Beim Erkennen möglicher Gefährdungen, in jedem Fall beim unkontrollierten Austritt von Experimentalstoffen etc., ist der Nutzer verpflichtet, das Personal unverzüglich umfassend und unmittelbar nach Auftreten zu informieren, ihm zur Beantwortung von chemischen und allgemein arbeitssicherheitstechnischen Fragen zur Verfügung zu stehen und bei der Beseitigung der Gefährdung mitzuwirken. Eine eigenmächtige Behebung einer Havarie ist strikt untersagt und darf nur vom geräteverantwortlichen Personal des DCN vorgenommen werden.

(5) Der Nutzer ist dazu verpflichtet, vorhersehbare Beeinträchtigungen des Betriebs zu unterlassen. Zudem ist nach bestem Wissen jedwede Handlung zu vermeiden, die zu Schäden an der Infrastruktur führen könnte oder Beeinträchtigungen anderer Nutzer oder des DCN-Personals zur Folge haben könnte.

(6) Darüber hinaus ist der Nutzer insbesondere dazu verpflichtet,

- bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die besonderen gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten;

- sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten;
- Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.

(7) Zum Ende des gebuchten Zeitraums sind die Arbeitsplätze in ordentlichem Zustand (insbesondere gereinigte Mess- und Hilfsgeräte, Objektive und Arbeitsplätze, vorschriftsgemäße Entsorgung von benutztem Verbrauchsmaterial und Glasresten) zu hinterlassen.

(8) Dem Nutzer ist es nicht erlaubt, ohne Einwilligung des zuständigen geräteverantwortlichen Personals des DCN, Eingriffe oder Änderungen weder an Hardware noch Software der Geräte am DCN vorzunehmen oder deren Konfiguration zu verändern.

(9) Im Fall von Fachpublikationen sind die Beiträge des DCN nach wissenschaftlicher Gepflogenheit entsprechend zu berücksichtigen. Nutzer haben die Verantwortlichen des DCN über eventuelle Publikationen oder Patente, die auf Ergebnissen des DCN basieren, zu informieren. Hierzu gehören u.a. auch Jahresberichte, Poster, Zeitungsmeldungen und Darstellungen in populär wissenschaftlichen Organen. Der Nutzer verpflichtet sich bei Erscheinen eines solchen Beitrags unaufgefordert eine pdf-Version des Beitrags mit vollständiger Angabe der Referenz (wer, was, wann, wo, ...) an die Leitung des DCN zu senden, dies unabhängig davon ob einer oder mehrere Mitarbeiter des DCN zu dem Beitrag als (Co-)Autoren oder in anderer Form beigetragen haben.

## **§ 8 Ausschluss von der Benutzung und Haftung**

(1) Ein wiederholter und/oder schwerwiegender Verstoß gegen diese Ordnung oder strafbare Handlungen bei der Nutzung von Geräten aus allen Geräteklassen erlauben dem DCN den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss des Nutzers. Der Ausschluss berührt die bereits entstandenen Verpflichtungen des Nutzers gegenüber des DCN nicht. Besteht noch ein Anspruch auf Entgelt entsprechend dieser Ordnung, so bleibt dieser bestehen. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Nutzer bleiben bestehen. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am 08.01.2015 in Kraft.



---

Dresden, den 08.01.2015

Prof. Dr. Ehrenfried Zschech  
Scientific Coordinator  
Dresden Center for Nanoanalysis (DCN)



---

Dresden, den 08.01.2015

Linda Kriusk  
Administration Manager  
Dresden Center for Nanoanalysis (DCN)

**Anlagen**

Anlage 1 – Bestätigung der Kenntnisnahme der Nutzungsordnung  
Anlage 2 – Kontakt

Anlage 1 – Bestätigung der Kenntnisnahme der Nutzungsordnung des DCN

**Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme der vorliegenden Nutzungsordnung.**

Name, Vorname:

Einrichtung (vollständige Adresse):

E-Mail-Adresse:

Telefon:

Fax:

Datum:

Unterschrift Nutzer:

## Anlage 2 – Kontakt

### **DCN**

Scientific Coordinator: Prof. Dr. Ehrenfried Zschech  
Administration Manager: Linda Kriusk

### **Geräteverantwortliches Personal des DCN**

Dr. Markus Löffler  
Alexander Tahn

### **Besucheradresse**

TU Dresden  
Dresden Center for Nanoanalysis (DCN)  
Helmholtzstraße 18  
Barkhausenbau  
Raum: 168  
01187 Dresden, Germany

### **Postadresse**

Technische Universität Dresden  
Dresden Center for Nanoanalysis (DCN)  
Linda Kriusk  
D-01062 Dresden

### **Telefon/Fax/Email**

Telefon: 0351/463 41093  
Fax: 0351/463 31985  
Email: [linda.kriusk@tu-dresden.de](mailto:linda.kriusk@tu-dresden.de)